Statuten

v Vereinigung
k Kursleiterinnen
b Biblische
f Figuren
s Schwarzenberg

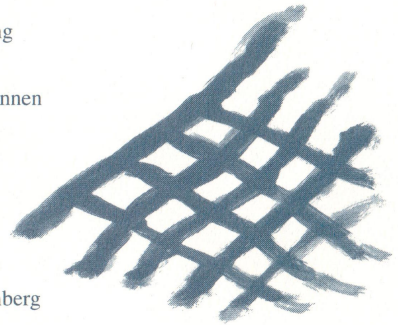

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck

II. Mitgliedschaft

III. Finanzielle Bestimmungen und Vereinsjahr

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

B. Der Vorstand

C. Die Ressortmitglieder

D. Die Rechnungsrevisorinnen

E. Geschäftsstelle

V. Schlussbestimmung

A. Statutenrevision

B. Auflösung des Vereins

VI. Inkrafttreten

STATUTEN

Nachstehend wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Die männliche ist darin selbstverständlich eingeschlossen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name
Die Vereinigung Kursleiterinnen Biblische Figuren Schwarzenberg (VKBFS) ist ein Verein im Sinne der Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Sitz
Der Sitz des Vereins befindet sich in Schwarzenberg.

§ 3 Zweck
Die Vereinigung bezweckt

a) Erwachsenen und Kindern durch die Arbeit mit den Biblischen Figuren Schwarzenberg einen neuen Zugang zur Botschaft des Alten und Neuen Testaments sowie zur christlichen Kultur zu eröffnen. Mit den geschaffenen Figuren (30 - 70 cm) werden biblische Geschichten und Themen in Familien, Unterricht und Gottesdienst getragen. Die christliche Botschaft wird sichtbar und lebendig gemacht und ermöglicht eine Vertiefung des Glaubens.

b) den Zusammenschluss aller Kursleiterinnen, die ihre Ausbildung nach den Qualitätskriterien (Ausbildungskonzepte) der Vereinigung erhalten haben. Sie setzt sich zum Ziel, Inhalt und Qualität dieser Figurenarbeit zu erhalten, die Kursarbeit zu fördern und die Kursleiterinnen in ihrer konkreten Arbeit zu unterstützen.

Verfolgt wird dieses Ziel durch:

- fundierte Aus- und Weiterbildungsangebote für Kursleiterinnen, in welchen handwerkliche, methodische, agogische und theologische Grundlagen vermittelt werden.
- die Sicherung von Qualitätsmaterial für die Arbeit.
- das Erschliessen von neuen biblischen Themenkreisen.
- die Beschaffung von finanziellen Mitteln.

Die geschaffenen Figuren sollen nicht der kommerziellen Vermarktung dienen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglied (Einzelmitglied/Kollektivmitglied)
b) Passivmitglied
c) Ehrenmitglied

§ 5 Aktivmitglied
a) Einzelmitglied:
Ausgewiesene Kursleiterinnen, die ihre Grundausbildung (Modul 1) nach den Qualitätskriterien des Vereins erhalten haben, können Aktivmitglied werden. Sie verpflichten sich, innerhalb von 10 Jahren, mindestens die nachstehend aufgeführten Ausbildungs-Module des Vereins zu absolvieren:

- Modul 2: Könige/Weise
- Modul 3: Engel
- Modul 4: Figuren bewegen und Szenen gestalten

Danach empfiehlt die Vereinigung im Sinne der Qualitätssicherung, die Ausbildung mit den restlichen Modulen des Ausbildungskonzepts abzuschliessen und die angebotenen Weiterbildungen regelmässig zu besuchen. Die Jahrestagung des VKBFS zählt als Weiterbildung.

b) Kollektivmitglied:
Kollektivmitglieder sind eine Personenmehrzahl, die einen definierten Beitrag bezahlen und an der Generalversammlung durch eine Stimme vertreten sind. Im Ausland wohnhafte Kursleiterinnen, die ihre Grundausbildung nach den Qualitätskriterien der Vereinigung erhalten haben und in ihrem Land einen entsprechenden Verein gründen, können einen Antrag auf eine Kollektivmitgliedschaft stellen.

§ 6 Aufnahme als Aktivmitglied
Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist dem Mitglied jederzeit möglich. Ein austretendes Mitglied hat für das Jahr seines Austrittes den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 8 Ausschluss
Wer trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ein Jahr in Verzug gerät, verliert seine Mitgliedschaft.
Mitglieder, die die Interessen des Vereins schwer oder wiederholt verletzen, ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder gegen die ideellen Ziele der Vereinigung verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, mit einem Mehr von 2/3 der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Passivmitglied
Passivmitglieder nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden und haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie werden laufend über die Vereinstätigkeit orientiert.

§ 10 Aufnahme als Passivmitglied
Die Aufnahme für ein Jahr erfolgt jeweils nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

§ 11 Ehrenmitglied
Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden (gleiche Rechte wie Aktivmitglieder). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Die Aufnahme als Ehrenmitglied
Entsprechende Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der General-versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND VEREINSJAHR

§ 13 Mittel
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
a) den Mitgliederbeiträgen
b) ausserordentlichen Beiträgen
c) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
d) Zuwendungen von Spenderinnen
e) weiteren Einnahmen

§ 14 Mitgliederbeiträge
Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im vierten Kalender-Quartal erhoben.
An Aktivmitgliedern kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin den Mitgliederbeitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

§ 15 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Kompetenzsumme
Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, welche jährlich von der Generalversammlung neu beschlossen wird.

§ 17 Subventionen
Der Vorstand verfügt, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt, über eine jährliche Subventionskompetenz, welche jedoch nur durch die unter a) aufgeführten Einnahmen gedeckt werden darf. Die geleisteten Subventionen werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

a) Speisung der Subventionen:

- aus Spesen- und Entschädigungsverzichten
- aus Spenden
- aus Sponsorengeldern

b) Zweckbestimmung:
Beiträge an Kurs-, Pensions- und/oder Reisekosten von finanzschwachen, künftigen Kursleiterinnen für die Grundausbildung (Modul 1).

c) Gesuch:
Schriftliche, begründete Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser begutachtet diese an seiner nächsten ordentlichen Sitzung, spricht gegebenenfalls Beiträge und beantwortet die Anträge schriftlich. Die Höhe der Subvention liegt im Ermessen des Vorstandes, im Rahmen seiner Subventionskompetenz.

§ 18 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

IV. ORGANISATION

§ 19 Organe
Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Ressorts
d) die Rechnungsrevisorinnen
e) die Geschäftsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 20 Ordentliche Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich innert 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung kann per E-Mail zugestellt werden.

§ 21 Ausserordentliche Generalversammlungen
Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

a) auf Beschluss des Vorstandes
b) auf schriftliches Begehren mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn die Einberufung durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden (unter Vorbehalt von § 40 und § 41) erfolgt. Für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe/ Mailversand massgebend.

§ 22 Anträge
Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand, unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen (§ 40 und § 41), bis spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verhandelt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Statuten-änderung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern, deren Behandlung nur zulässig ist, wenn sie in den Traktanden aufgeführt sind.

§ 23 Stimmrecht
Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung je ein Stimmrecht. Ausländische Vereine, die in unserem Verein eine Kollektivmitgliedschaft haben, sind mit einer Stimme an der Generalversammlung vertreten.

§ 24 Beschlussfähigkeit
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 25 Beschlussfassung
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt anderer Statutenbestimmungen, das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit und bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt,

sofern nicht 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen. Beschlüsse können nur über die von der Generalversammlung genehmigten Traktanden gefasst werden. Sie werden protokolliert.

§ 26 Geschäfte der Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung beschliesst folgende Geschäfte:

a) Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung der Traktanden
c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Ressortleiterinnen
e) Vorstellen der Jahresrechnung
f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisorinnen
g) Genehmigung der Jahresrechnung
h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
i) Genehmigung des Budgets
j) Aufnahme von Aktivmitgliedern
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Ausschluss von Mitgliedern
m) Wahlen:
   1) Präsidentin
   2) Restlicher Vorstand
   3) Rechnungsrevisorinnen
n) Beschlussfassung über Statutenänderungen
o) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes vorgelegt werden.
p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B. Vorstand

§ 27 Amtsdauer
Die Generalversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

§ 28 Zusammensetzung des Vorstandes
a) Präsidentin
b) Vizepräsidentin
c) Kassiererin
d) Sekretärin/Protokollführerin
e) maximal zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Einem Vorstandsmitglied können gleichzeitig mehrere Funktionen übertragen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der Vorstand kann erweitert werden mit der Geschäftsstellenleiterin sowie mit beratenden Fachpersonen. Sie haben nur eine beratende Funktion.

§ 29 Vorstandssitzung
Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin, im Verhinderungsfalle ihrer Stellvertreterin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher schriftlich. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 30 Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Das Gleiche gilt bei Zirkularbeschlüssen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 31 Beschlussfassung
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 32 Aufgaben
Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu besorgen. Er ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des Vereins. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin führen kollektiv oder einer der Erstgenannten mit der Kassiererin oder Sekretärin kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

§ 33 Kompetenzsumme
Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme zur Bezahlung dringlicher Ausgaben, die keinen Aufschub dulden.

§ 34 Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung folgender Aufgaben:

a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
b) Einberufung der Generalversammlung
c) Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
d) Bestimmen der Ressorts und deren Pflichtenhefte
e) Vertragsabschlüsse
f) Festsetzung von Tarifen und Spesen
g) Finanzkontrolle
h) Finanzbeschaffung
i) Öffentlichkeitsarbeit/Journal
j) Vergabe von Subventionen gemäss Statuten
k) Wahl der Ausbildnerinnen und Ressortmitglieder
l) Organisation und Qualitätskontrolle der Aus- und Weiterbildung
m) Zertifizierung der Ausbildungsgänge
n) Qualitätskontrolle des Materials

C. Die Ressorts

§ 35 Die Ressorts
Zur Erledigung besonderer Aufgaben werden Ressorts bestimmt und/oder auswärtige Sachverständige in beratender Funktion beigezogen.

§ 36 Aufgaben der Ressorts
Die Ressorts sind ein für ihre Spezialgebiete vorbereitendes Gremium, das dem Vorstand Anträge stellt. In der Durchführung ihrer Aufgaben handeln sie selbstständig. Deren Rechte und Pflichten müssen durch besondere, vom Vorstand zu erlassende Pflichtenhefte geregelt werden.

D. Die Rechnungsrevisorinnen

§ 37 Wahl der Rechnungsrevisorinnen
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin für die Dauer von 3 Jahren. Es wird im Turnus gewechselt. Die erste Revisorin kann als Ersatzrevisorin wieder gewählt werden. Die zweite Revisorin wird dann erste und die Ersatzrevisorin die zweite usw.

§ 38 Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen
Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über ihren Befund der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisorinnen gewählt werden.

E. Die Geschäftsstelle

§ 39 Die Geschäftsstelle
Der Verein kann zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Aufstellung des Pflichtenheftes

für die Geschäftsstellenleiterin ist Sache des Vorstands.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

A. Statutenrevision

§ 40 Statutenrevision
Statutenrevisionen können nur mit 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Anträge zur Statutenrevision an die Generalversammlung können gestellt werden:

a) vom Vorstand
b) von Aktiv- und Ehrenmitgliedern

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand bis 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der Einladung zur Generalversammlung sind die zu ändernden Statutenbestimmungen anzugeben.

B. Auflösung des Vereins

§ 41 Die Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes einzuladen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

§ 42 Vermögen
Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen treuhänderisch an eine von der Generalversammlung zu bestimmende öffentliche Institution bzw. Institutionen über. Für die Ausführung und die Erstellung spezieller Auflagen ist der Vorstand zuständig.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 43 Inkrafttreten
Die vorstehenden Statuten wurden unter Wahrung von Art. 31 der Statuten vom 1.1.2000 an der Generalversammlung vom 19.09.2015 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 1.1.2000, sowie die Änderungen vom 9.12.2006 und 11.9.2010 und treten ab sofort in Kraft.

Stein am Rhein, 19. Sept. 2015

Für den Verein:

H. Greuter | M. Ruoss

Hulda Greuter
Präsidentin

Monika Ruoss
Kassierin